

# Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

55. Jahrgang  
Heft 4 – April 2014  
Auszug Seite 61  
Autor: Walter Vogts

## Applaus



Nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI sind Zeiten, in denen Versicherte nach Vollendung des 25. Lebensjahres wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig waren, keine Anrechnungszeiten.

Lange Jahre beharrte die Deutsche Rentenversicherung auf eigenwilliger Auslegung, vom Bundesversicherungsamt so kritisiert: Versicherte, die eine Fachschule im Rahmen einer Fördermaßnahme der Arbeitsverwaltung absolvieren, werden regelmäßig rentenrechtlich benachteiligt gegenüber Versicherten, die „nur“ arbeitslos sind und deswegen eine bessere Bewertung ihrer Berufsausbildungszeiten erhalten.

Erwartungsgemäß erfolgte höchstgerichtliche Abhilfe durch BSG-Urteil vom 19.4.2011. Ob und wie viele im Laufe der Jahre bereits „falsch“ berechnete Renten daraufhin automatisch und für die Rentenbezieher begünstigend neu berechnet wurden, ist nicht bekannt.

Dringlich erschien dem Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung das Zustandekommen einer Verbindlichen Entscheidung, veröffentlicht in RVaktuell, gültig seit dem 25.6.2012 und mit kuriosen Folgen.

Haarsträubende Ergebnisse führen zu erneuten Prozessen. Wenn zum Beispiel einer Erwerbsminderungsrente die Altersrente folgt, werden in die Zurechnungszeit fallende volle Monate eines Sozialleistungsbezugs vor 1998 nur noch zu 80 % bewertet; beim Zusammentreffen mit Pflichtbeiträgen wegen Arbeitslosigkeit ab 1998 entfällt die Anrechnungszeit des Rentenbezugs gänzlich. Die Rolle-Rückwärts scheint über das Ziel hinausgeschossen zu sein. Betroffene werden wie üblich damit getröstet, dass die Rente dennoch „unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen korrekt“ berechnet sei. Wurde das Kind mit dem Bade ausgeschüttet?

Walter Vogts